



Mittelschulverordnung; (Änderung vom ; Sonderpädagogische Massnahmen für Jugendliche im Volksschulalter auf Sekundarstufe II)

Vernehmlassungsentwurf vom 22. Juni 2015 mit Erläuterungen

A. Ausgangslage

Die Kantone haben für eine ausreichende Sonderschulung für behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen (Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung). Im Kanton Zürich sind die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich im Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG) geregelt. Im Bereich der Volksschule (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe) greifen die Regelungen im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG). Eine Regelungslücke besteht bei Schülerinnen und Schülern, die im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule in das Langzeitgymnasium oder im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium wechseln.

Mit einer Änderung im Mittelschulgesetz werden die rechtlichen Grundlagen für die sonderpädagogischen Massnahmen für Mittelschülerinnen und Mittelschüler im Volksschulalter geschaffen. Die vorliegenden Änderungen in der Mittelschulverordnung regeln die Einzelheiten betreffend Arten der Massnahmen, Gesuch und Entscheid.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 20 a. – Voraussetzung

Der Paragraph wiederholt, welche Schülerinnen und Schüler Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben. Erfasst sind somit Schülerinnen und Schüler, die aus der 6. Klasse der Primarschule übertreten bis zum Abschluss der dritten Klasse des Langzeitgymnasiums sowie Schülerinnen und Schüler die aus der 2. Klasse der Sekundarschule in das Gymnasium übertreten während der ersten Klasse des Kurzzeitgymnasiums.



§ 20 b. – Arten

Die Arten der sonderpädagogischen Massnahmen, die auf Mittelschulstufe gewährt werden, werden präzisiert. Die integrative Förderung hat im Rahmen des Regelunterrichts zu erfolgen. Der Regellehrperson kann bei Bedarf eine Fachperson beigegeben werden.

Die Therapien sind psychomotorische Therapie und Psychotherapie. Die Logopädie ist über § 30 KJHG abgedeckt.

§20 c. – Gesuch

Für die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen auf Volksschulstufe sind eine Standortbestimmung, eine Abklärung beim schulpsychologischen Dienst und eine Abklärung bei Fachleuten vorgesehen, soweit medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind. Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang der Massnahmen (vgl. § 24 ff. der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007, VSM). Für sonderpädagogische Massnahmen auf Mittelschulstufe wird entsprechend ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle verlangt. Die anerkannten Fachstellen werden von der Bildungsdirektion bezeichnet. Es werden die gleichen Fachstellen anerkannt, die auch Gutachten betreffend Nachteilsausgleichsmassnahmen erstellen. Das Gutachten hat sich zum festgestellten besonderen Bildungsbedarf zu äussern und eine Empfehlung über Art und Umfang von sonderpädagogischen Massnahmen zu enthalten, allenfalls kann auch eine auf dem Gutachten basierende Empfehlung einer Fachperson über Art und Umfang der Massnahmen eingereicht werden.

§ 20 d. – Entscheid

Der Entscheid über die Art und Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen liegt bei der Schulleitung. Die Schulleitung schliesst mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und ihrer bzw. seiner gesetzlichen Vertretung eine befristet Vereinbarung ab. Eine solche Vereinbarung wird auch bei der Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen abgeschlossen. Sie erhöht die Akzeptanz der vorgesehen Massnahmen sowohl auf der Seite der Schule als auch bei der Schülerin bzw. dem Schüler.



C. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorliegenden Änderung werden die gesetzlichen Grundlagen für eine bereits heute auf Einzelfallgesuch hin gewährte Praxis festgeschrieben. Daher entstehen dem Kanton keine Mehrkosten. Die jährlichen Ausgaben belaufen sich auf jährlich rund Fr. 335 000.



Anhang

413.211

Mittelschulverordnung (MSV)

(Änderung vom)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 20 a:

6. Sonderpädagogische Massnahmen

Voraussetzungen

§ 20 a. Schülerinnen und Schüler kantonaler Mittelschulen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit einem besonderen Bildungsbedarf haben bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.

Arten

§ 20 b. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen im Sinne von § 30 c des Mittelschulgesetzes¹ sind

- a. integrative Förderung im Rahmen des Regelunterrichts,
- b. psychomotorische Therapie oder Psychotherapie.

² Die Schulleitung kann der Regellehrperson gestützt auf das Gutachten und die Empfehlung gemäss § 20 c im Rahmen einer integrativen Förderung im Regelunterricht eine Fachperson beigegeben.

³ Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Einzeln oder in Gruppen. Sie richten sich auf den Unterricht in den Regelklassen aus. Sie beraten bei

¹ LS 413.21



Bedarf die Regellehrpersonen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die eine Therapie benötigen.

Gesuch

§ 20 c. ¹ Gesuche für sonderpädagogische Massnahmen sind bei der Schulleitung einzureichen. Dem Gesuch ist ein aktuelles Gutachten einer anerkannten Fachstelle und eine darauf basierende Empfehlung einer Fachperson über Art und Umfang der Massnahmen beizulegen.

² Die Bildungsdirektion bezeichnet die anerkannten Fachstellen.

Entscheid

§ 20 d. ¹ Die Schulleitung entscheidet, welche Massnahmen zweckmässig sind. Sie schliesst mit der Schülerin bzw. dem Schüler eine befristete Vereinbarung ab, über

- a. den Zeitraum, in dem Massnahmen gewährt werden,
- b. die Fächer, in welchen Massnahmen getroffen werden,
- c. die Massnahmen im Einzelnen,
- d. die erforderliche begleitende Therapie,
- e. allfällige Zwischenziele und Rahmenbedingungen, welche für die Beteiligten verbindlich sind,
- f. die Art und Weise der Überprüfung der Massnahmen,
- g. die Voraussetzungen für eine Weiterführung der Massnahme.

² Integrative Förderung und Therapien, welche auf Volksschulstufe durchgeführt wurden, werden soweit sachgerecht, weitergeführt.

Abschnitte 6. und 7. werden zu 7. und 8.

§ 20 a. wird zu § 20 e.

§ 20 b wird zu § 20 f.